



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2012

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG)

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG)

Vom

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

"(2) Das Gymnasium umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13. Die Mittelstufe (Sekundarstufe I) kann 5-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 9) oder 6-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 10) organisiert werden. Endet ein Gymnasium mit dem Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I), ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.

(3) Die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidung ist durch den Schulträger in den Schulentwicklungsplan (§ 145) aufzunehmen. § 23b Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Organisationsänderung nach Satz 1 wird ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5."
2. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Organisationsänderungen nach Satz 1 werden ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5."
3. In § 129 Nr. 4 wird nach dem Wort "Organisation" die Angabe "der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien (§ 24 Abs. 3) oder" eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Die VOBGM vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582, 2012 S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 der Hauptschule und der Mittelstufenschule, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 5-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Realschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der 6-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 6-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule bilden im Schulaufbau die Mittelstufe, Sekundarstufe I (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 23a Abs. 1, § 24 und § 26 des Hessischen Schulgesetzes)."

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die erste Fremdsprache muss mindestens bis zum Ende der Mittelstufe betrieben werden. Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache wird in der 5-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 6, in der 6-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. Die Wahl der Fremdsprachen treffen die Eltern im Rahmen des der Schule möglichen Angebots; sie ist bis zum Ende der Mittelstufe verbindlich. Wird in der Jahrgangsstufe 8 der 5-jährig organisierten Mittelstufe oder in der Jahrgangsstufe 9 der 6-jährig organisierten Mittelstufe eine dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlunterrichts gewählt, muss sie bis zum Ende der Mittelstufe fortgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wer in einem Gymnasium mit einem altsprachlichen Schwerpunkt Latein als erste Fremdsprache gewählt hat und in der Jahrgangsstufe 8 oder 9 Altgriechisch wählt, ist verpflichtet, Altgriechisch bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu betreiben; Altgriechisch wird dann zweite Fremdsprache. Die Gesamtkonferenz legt fest, ob Altgriechisch ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit drei oder vier Wochenstunden unterrichtet wird."

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium oder dem Gymnasialzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler einer 5-jährig organisierten Mittelstufe, die zur Qualifikationsphase nach § 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder als Schülerin oder Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nicht zur Qualifikationsphase zugelassen wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen des mittleren Bildungsganges möglich gewesen wäre."

Artikel 3 **Änderung der Verordnung über die Stundentafeln** **für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

In § 11 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) werden jeweils nach dem Wort "Unterricht" die Wörter "im Gymnasium und" und nach dem Wort "Gesamtschulen," die Wörter "in dem oder" eingefügt.

Artikel 4 **Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen**

In § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (ABl. S. 881), werden nach Wort "Organisation" die Angabe "der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien oder" und vor der Angabe "§ 26 Abs. 3" die Angabe "§ 24 Abs. 3 und" eingefügt.

Artikel 5 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes

I. Allgemeines

Der verkürzte gymnasiale Bildungsgang ("G8") wurde flächendeckend in Hessen erfolgreich mit Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) eingeführt. Die achtjährige Gymnasialdauer verbessert die beruflichen Perspektiven der Schülerinnen und Schüler und erhöht ihre Zukunftschancen.

Unabhängig davon wurde aus dem Kreis der Eltern der Wunsch nach einer Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 geäußert. Dem Wunsch kam der Landtag mit Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 761) in der Form entgegen, dass schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen ihren Gymnasialzweig nach G8 oder G9 organisieren können.

Diese Möglichkeit soll künftig auch den Gymnasien offen stehen. Sie können sich damit, wie schon die kooperativen Gesamtschulen, im Rahmen ihrer Profilbildung für G8 oder G9 entscheiden.

Durch ein Inkrafttreten der Neuregelung möglichst noch in diesem Kalenderjahr soll sichergestellt werden, dass die Gymnasien von dieser Möglichkeit bereits zum Schuljahr 2013/2014 Gebrauch machen können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

§ 24 Abs. 2 regelt als Grundnorm die Organisation des Gymnasiums. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird normiert, dass die gymnasiale Mittelstufe (Sekundarstufe I) künftig 5-jährig oder 6-jährig organisiert werden kann. Satz 1 wird entsprechend redaktionell angepasst.

Die Regelvorgabe, dass das Gymnasium die Jahrgangsstufen 5 bis 12 umfasst, wird damit durch eine modifizierte Vorgabe ersetzt.

Zu Buchst. b

Der neu angefügte Abs. 3 regelt das Verfahren, nach dem die Schule die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe trifft.

Zu Satz 1 bis 3

Das Verfahren entspricht in seiner Ausgestaltung dem Verfahren, mit dem die kooperativen Gesamtschulen ihre Entscheidung treffen (§ 26 Abs. 3). Wie dort werden durch die Einbeziehung der Schulträger im Rahmen des Entscheidungsverfahrens und den Verweis auf die Schulentwicklungsplanung in § 145 des Gesetzes die kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Schulträger sichergestellt.

Zu Satz 4

Zur Klarstellung wird in Satz 4 aufgenommen, dass eine Organisationsänderung nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen kann. Damit ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ausgeschlossen, dass auch Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen davon betroffen sein könnten in der Form, dass in die Kontinuität ihrer Schullaufbahn zu einem so späten Zeitpunkt in dieser Weise eingegriffen wird (entsprechend VGH Kassel, Beschluss vom 5. August 2009, Az. 7 B 2059/09, zum entsprechenden Entscheidungsverfahren an kooperativen Gesamtschulen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz).

Zu Nr. 2

Auf die Begründung zu Nr. 2 b Satz 4 wird verwiesen.

Zu Nr. 3

Da die Rechte der schulischen Gremien bei der Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der gymnasialen Mittelstufe einheitlich bei Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen auszugestaltet sind, ist in § 129 (Entscheidungsrechte der Schulkonferenz) die Nr. 4 redaktionell an die Novellierung des § 24 (Art. 1 Nr.1) anzupassen.

Damit ist die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz ebenso klargestellt wie über die bereits bestehenden Querverweise in § 110 Abs. 2 die damit verbundenen Zustimmungsrechte des Schulleiternbeirats und in § 122 Abs. 5 Satz 1 die des Schülerrats der Schule.

Zu Art. 2 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Zu Nr. 1

§ 17 der Verordnung regelt die Gliederung der Mittelstufe. Als Folgeänderung zu den Neuregelungen in Art. 1 war daher Abs. 1 in Bezug auf die gymnasiale Mittelstufe redaktionell an die gesetzlichen Vorgaben des modifizierten § 24 anzupassen.

Zu Nr. 2

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Regelung zum Fremdsprachenangebot in der gymnasialen Mittelstufe in § 31 Abs. 2 der Verordnung als Folgeänderung zu den Vorgaben des Art. 1 Nr. 1. Zugleich wurden auch die schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen in die Regelung einbezogen.

Inhaltlich wird damit klargestellt, in welcher Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs der schulformbezogenen Gesamtschule je nach 5- oder 6-jähriger Organisationsform die zweite und gegebenenfalls die dritte Fremdsprache eingeführt wird und wie lange sie jeweils fortgeführt werden muss.

Zu Nr. 3

Als Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 1 werden die Regelungen zur Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss redaktionell an die unterschiedlichen Organisationsoptionen der gymnasialen Mittelstufe angepasst.

Die Verordnung folgt damit dem Auftrag des § 13 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes, nach dem in der Verordnung unter anderem zu regeln ist, welche Zeugnisse am Ende welcher Jahrgangsstufe des Gymnasiums dem mittleren Abschluss gleichgestellt werden können.

Zu Art. 3 Änderung der Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Zu Nr. 1 und 2

Als notwendige Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 1 werden die Regelungen zur Kontingent-Wochenstudentafel in Abs. 3 und zur Kontingent-Jahresstudentafel in Abs. 4 redaktionell an die Möglichkeit zur 6-jährigen Organisation der gymnasialen Mittelstufe auch im Gymnasium angepasst.

Zu Art. 4 Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Im Rahmen des § 22 der Verordnung, der die Mitbestimmungsrechte der Schülervertretungen an den Schulen regelt, ist die Regelung über die Zustimmungsrechte zu Entscheidungen der Schulkonferenz redaktionell an die Entscheidungsrechte in Bezug auf die 5- oder 6-jährige Organisation der gymnasialen Mittelstufe anzupassen.

Durch diesen klarstellenden Verweis werden die Rechte des Schülerrats gewahrt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Art. 5 Zuständigkeitsvorbehalt

Da durch Art. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes auch Rechtsverordnungen geändert werden, ist für künftige Änderungen ein Zuständigkeitsvorbehalt aufzunehmen.

Zu Art. 6 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 18. September 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt